

Editorial

»Es ist der Globalisierung egal, ob die Leute sie mögen oder nicht.«

(Prof. Dr. Hermann Simon)

Liebe Leserinnen und Leser,

die Europäisierung, sozusagen die »kleine Schwester« der Globalisierung, macht auch vor dem Erbrecht nicht halt: Mit dem Entwurf einer »Verordnung zum internationalen Erb- und Verfahrensrecht« trägt die Europäische Kommission der Tatsache Rechnung, dass immer mehr Erbfälle einen internationalen Bezug aufweisen. So sehr die Initiative der EU an sich zu begrüßen ist, so problematisch sind doch einzelne Regelungen wie z. B. die geplante Anknüpfung des auf den Erbfall anwendbaren Rechts an den Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts, sofern der Erblasser nicht sein Heimatrecht wählt. Die Erfahrung zeigt, dass viele Menschen sich - leider - nach wie vor nur ungern mit der Errichtung einer letztwilligen Verfügung befassen. Ohne letztwillige Verfügung aber keine Rechtswahl und womöglich böse Überraschungen im Erbfall, wenn z.B. plötzlich der Nachlass eines auf Mallorca lebenden deutschen Pensionärs nach spanischem Recht abzuwickeln ist.

Nicht nur im Erbrecht, auch im Erbschaftsteuerrecht kommt man an internationalen Bezügen kaum mehr vorbei. Damit wachsen auch die praktischen Probleme, wie eine aktuelle Vorlagefrage des BFH an den EuGH zeigt, ob die Kapitalverkehrsfreiheit es verbietet, beim Erwerb eines Anteils an einer ausländischen Kapitalgesellschaft den vollen Wert anzusetzen, während bei inländischen Gesellschaften erhebliche Vergünstigungen gewährt werden (vgl. BFH II R 63/09, in diesem Heft). Diese Vorlagefrage birgt meines Erachtens einigen »Sprengstoff«: Denn sollte der EuGH die Vorlagefrage bejahen, könnte dies das Ende der Vergünstigungen für Betriebsvermögen in der bisherigen Form bedeuten, weil eine Gleichstellung ausländischer Beteiligungen zwar rechtlich möglich, aber kaum praktikabel wäre. So würde die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben (z.B. Lohnsumme) in vielen Fällen daran scheitern, dass die Finanzverwaltung keine Möglichkeit hat, Auskünfte der jeweiligen Drittstaaten einzuholen. Für den Ausgang des Verfahrens schlagen zwei Herzen in der Brust des Praktikers: Einerseits möchte man fast hoffen, dass der EuGH dem mit der Erbschaftsteuerreform geschaffenen Monstrum der Vergünstigungen für Betriebsvermögen auf diese Weise elegant den Garaus macht. Andererseits hat sich die Praxis nun

auf diese Regelungen eingerichtet und aufgrund bisheriger Erfahrungen kann man sicher nicht erwarten, dass eine erzwungene Neuregelung auch automatisch eine bessere Regelung bedeutet.

Der 6. Deutsche Erbrechtstag, der vom 01.-02.04.2011 in Berlin stattfindet, bietet sicher reichlich Gelegenheit, diese Fragen untereinander und mit den Referenten, vor allem in Block I (»Internationales«), zu diskutieren.

Ich freue mich auf ein Wiedersehen in Berlin und den fachlichen Austausch mit Ihnen!

Ihr

Alexander Knauss

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

ErbR 03|2011 65